

## Informationen zur Genehmigung oder Anzeige von Nebentätigkeiten

Stand 06/2015

- **Nebentätigkeiten müssen vor Aufnahme genehmigt sein.**
- Das gilt nicht für **Nebentätigkeiten von geringem Umfang**. Diese sind allerdings **anzeigepflichtig**.  
Geringfügig ist eine Nebentätigkeit, wenn u.a. die Vergütung dafür 1.227,10 € pro Jahr nicht übersteigt.  
(§ 73 HBG i. V. mit § 5 NVO in der jeweils gültigen Fassung )  
Es wird auf **die Regelungen des § 74 HBG** verwiesen, wo die **Arten der Nebentätigkeiten** beschrieben sind, **die nicht genehmigungspflichtig sind**.
- **Zuständig** für die Genehmigung von Nebentätigkeiten **für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst** im Umfang von **bis zu sechs Wochenstunden** und die Annahme von Anzeigen ist die **Leiterin oder der Leiter des Studienseminars**.

**Nebentätigkeiten mit höherem Zeitumfang als sechs Wochenstunden werden grundsätzlich nicht genehmigt.** In Ausnahmefällen entscheidet die Personalverwaltung LiV der Hessischen Lehrkräfteakademie in Kassel.  
(§ 2 Abs. 2 HLbGDV in der zurzeit gültigen Fassung)

**Übersteigt die Vergütung der Nebentätigkeit die Anwärterbezüge**, so wird seitens der Hessischen Bezügestelle (HBS) eine **Kürzung der Anwärterbezüge** vorgenommen. Näheres erfahren Sie von der HBS-Sachbearbeitung unter Angabe der Personalnummer.  
(§ 62 Abs. 1 HBesG in der zurzeit gültigen Fassung)

- Für **hauptamtliche Ausbilder/innen** entscheidet über die Genehmigung von Nebentätigkeiten die **Personalverwaltung für Auszubildende der Hessischen Lehrkräfteakademie** in Frankfurt.  
(Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten des Hessischen Kultusministeriums in der aktuellen Fassung)

**Anträge** aus diesem Beschäftigtenkreis nimmt die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars entgegen und leitet diese zur Genehmigung an die Personalverwaltung für Auszubildende der Hessischen Lehrkräfteakademie in Frankfurt weiter.

**Bitte beachten Sie, dass**

- alle Tätigkeiten gegen Entgelt, die nicht zum Hauptamt gehören, Nebentätigkeiten sind, dazu gehören auch künstlerische Betätigungen gegen Entgelt
- für eine Tätigkeit, die zum Hauptamt gehört, kein zusätzliches Entgelt angenommen werden darf
- für eine Tätigkeit, die außerhalb des Hauptamtes ausgeübt wird, für die aber Dienstbefreiung erteilt wird, kein zusätzliches Entgelt angenommen werden darf. (Dienstbefreiung heißt: Befreiung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung.) Sofern für die Tätigkeit Entgelt gezahlt wird, sind trotz Dienstbefreiung die Zeiten nachzuholen/auszugleichen
- eine Nebentätigkeit vor Aufnahme anzuzeigen ist bzw. vor Aufnahme ein Antrag auf Genehmigung zu stellen ist
- eine rückwirkende Genehmigung nicht erteilt wird
- es sich bei der Nichtanzeige bzw. dem fehlende Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit um eine Dienstpflichtverletzung handelt, die spätestens im Wiederholungsfall zu dienstrechtlichen Konsequenzen führt. Das gilt auch für eine verspätet vorgelegte Anzeige bzw. einen verspätet vorgelegten Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit.
- **Die Nebentätigkeitsanträge müssen folgende Angaben enthalten:**
  1. **Beginn und Ende** der Nebentätigkeit (Bitte Kalenderdaten verwenden)
  2. **Art der Tätigkeit**
  3. **Arbeits- und auch Personalstelle mit vollständiger Anschrift**
  4. **Umfang in Wochenstunden**
  5. **voraussichtliches Jahreseinkommen**  
(bei unterjähriger Dauer der Tätigkeit genügt die Angabe pro Stunde oder pro Monat oder für den entsprechenden Zeitraum)

**Das Studienseminar hält entsprechende Antragsformulare vor.**

### Verordnung über die Nebenmäßigkeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (Hessische Nebenmäßigkeitserverordnung – HNv)\*

Vom 31. Mai 2015

Aufgrund des § 79 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), verordnet die Landesregierung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verordnung gilt auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen und Beamte hinsichtlich der Nebenmäßigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben.

#### § 2

Nebenmäßigkeit im öffentlichen Dienst  
Einer Nebenmäßigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebenmäßigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen, Grund- oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbands im Sinne des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes dient.

#### § 3

##### Auführungspflicht

(1) Die für eine oder mehrere genehmigungspflichtige Nebenmäßigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst bezogene Vergütung ist an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, soweit sie bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen

1. A 4 bis A 8 3 750 Euro,
2. A 9 bis A 12 4 350 Euro,
3. A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, W 1, W 2 und W L1 4 950 Euro,
4. B 2 bis B 5, C 4, W 3, W L2 und W L3 5 550 Euro, 6 150 Euro,
5. ab B 6

für das Kalenderjahr übersteigt. Diese Sätze gelten sinngemäß für Beamtinnen und Beamte sonstiger Besoldungsgruppen und in Amtsbezugsgruppen. Maßgebend ist die Besoldungs- oder Amtsbezugsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte am Ende des Kalenderjahres befindet. Die Auführungspflicht besteht auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte nach § 72 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes verpflichtet ist, die Nebenmäßigkeit zu übernehmen oder wenn die Nebenmäßigkeit für oder ihm durch Rechtsvorschrift übertragen ist.

(2) Vor Ermittlung des abzuführenden Betrags sind von den Vergütungen die im Zusammenhang mit der Nebenmäßigkeit entstandenen notwendigen Aufwendungen für

1. Fahrtkosten sowie Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des Betrags, den die Reisekostenvorschriften für Beamtinnen und Beamte für den vollen Kalendertag vorsehen,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn im Sinne des § 75 Abs. 3 Hessisches Beamtengesetz,
3. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material

abzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Beamtin oder der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.

(3) Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf Vergütungen für Nebenmäßigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen hat. Eine Tätigkeit nach § 73 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes, die die Beamtin oder der Beamte mit Rücksicht auf ihre oder seine dienstliche Stellung ausübt, gilt als auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen.

(4) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen. Tage- und Übernachtungsgelder soweit sie die Beträge nach Abs. 2 Satz 1 übersteigen. Werden mit der Vergütung für eine Nebenmäßigkeit Tage- und Übernachtungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen pauschal abgebol-

ten, so sind die Tage- und Übernachtungsgelder pro Tag bis zur Höhe des dreifachen Satzes des bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag zustehenden Tagegeldes nicht als Vergütung anzusehen.

#### § 4

Ausnahmen von der Auführungspflicht  
§ 3 gilt nicht für Vergütungen für

1. Tätigkeiten von Hochschullehrkräften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit stehen,
2. eine Lehr- und Unterrichtstätigkeit,
3. die Mitarbeit an Prüfungen,
4. Tätigkeiten als Sachverständige oder Sachverständiger für ein Gericht oder die öffentliche Verwaltung,
5. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
6. Gutachterlichkeiten von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten, Chemikerinnen und Chemikern, Biologinnen und Biologen oder Physikerinnen und Physikern für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vergütungen 6 200 Euro jährlich nicht übersteigen,
7. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind, soweit diese 6 200 Euro jährlich nicht übersteigen,
8. die Tätigkeit als nebeanamtliche oder ehrenamtliche Richterinnen oder als nebeanamtlicher oder ehrenamtlicher Richter,
9. Tätigkeiten, die während eines Urlaubes unter Wegfall der Dienstbezüge ausgeübt werden.

#### § 5

##### Vergütungsaufstellung

Die Beamtin oder der Beamte hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung

#### § 6

##### Nutzungsentgelt

(1) Das Entgelt nach § 75 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes ist von der obersten Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall festzusetzen. Allgemeine Vorgaben für die Festsetzung im Bereich der Landesverwaltung erfordern das Einvernehmen des Ministeriums der Finanzen.

(2) Wird das Entgelt oder eine festgesetzte Abschlagszahlung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit gezahlt, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 Prozent des rückständigen Betrags zu entrichten, wenn dieser 100 Euro übersteigt.

#### § 7

##### Nebenmäßigkeit von geringem Umfang

Eine Genehmigung zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenmäßigkeiten ist nicht erforderlich, wenn die Nebenmäßigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden, kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt und die Bruttovergütung hierfür insgesamt 1 230 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Nebenmäßigkeit der oder dem Dienstvorgesetzten vorher schriftlich anzuzeigen.

#### § 8

##### Aufhebung von Vorschriften

Die Nebenmäßigkeitserverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403<sup>1)</sup>), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492), wird aufgehoben.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 2015

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

<sup>1)</sup> FfN 220-204

<sup>1)</sup> FfN auf FfN 220-25